

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Sozialgesetzbuch II (SGBII)**  
**hier: Organisation der Grundsicherung für**  
**Arbeitslose ab 01.01.2011**

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Sozialausschuss	14.10.2010	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	21.10.2010	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Sozialausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, keinen Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger nach § 6 a SGB II – in der ab 01.01.2011 gültigen Fassung – zu stellen und die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Heidelberg in einer gemeinsamen Einrichtung fortzuführen.*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Voraussetzungen für die Zulassung als kommunaler Träger (Option)
A 02	Prüfraster zur SGB II – Neuorganisation

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	<p>Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern</p> <p><b>Begründung:</b> Die gemeinsame Aufgabe von Stadt und Bundesagentur für Arbeit trägt durch die verstärkte Vermittlungstätigkeit dazu bei, Armut zu bekämpfen und Ausgrenzung zu verhindern.</p> <p><b>Ziel/e:</b></p>
AB 1	+	<p>Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung erreichen</p> <p><b>Begründung:</b> Die gemeinsame Einrichtung soll mit den Ressourcen von Stadt und Bundesagentur möglichst viele Arbeitssuchende in Arbeit vermitteln.</p> <p><b>Ziel/e:</b></p>
AB 2	+	<p>Langfristig breites, sozial und ökologisch sinnvolles Arbeitsplatzangebot mit verstärkten regionalen Warenströmen sichern.</p> <p><b>Begründung:</b> Die gemeinsame Einrichtung wird in Zusammenarbeit mit Freien Trägern, Beschäftigungsgesellschaften und der Wirtschaft das Arbeitsplatzangebot in Heidelberg verbessern.</p> <p><b>Ziel/e:</b></p>
AB 12	+	<p>Wiedereingliederung ins Erwerbsleben und neue Formen der Erwerbsarbeit unterstützen</p> <p><b>Begründung:</b> Die gemeinsame Einrichtung wird durch ihre verstärkte Vermittlungstätigkeit und entsprechende Eingliederungsmaßnahmen die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erleichtern.</p> <p><b>Ziel/e:</b></p>
AB 14	+	<p>Förderung von Initiativen von und für Menschen, die im 1. Arbeitsmarkt keine Chance haben.</p> <p><b>Begründung:</b> Es wird angestrebt, dass auch Menschen, die im 1. Arbeitsmarkt keine Chance (mehr) haben, ein Arbeitsangebot nach ihren Fähigkeiten erhalten sollen.</p>

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## **B. Begründung:**

### I.

#### **Ausgangslage –seitherige Entwicklung-**

Das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch II (SGB II), sieht in seiner derzeitigen Fassung folgende Organisationsformen zur Durchführung der dort benannten Aufgaben vor:

- die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch die Agentur für Arbeit und die Stadt- und Landkreise in einer Arbeitsgemeinschaft (§ 44 b SGB II)  
und
- die alleinige Durchführung der Aufgaben durch max. 69 Stadt- und Landkreise im Rahmen einer Experimentierklausel (§ 6a SGB II)

Daneben war mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung die getrennte Trägerschaft möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20.12.2007 die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wg. der Vermischung von Aufgaben des Bundes mit solchen der Stadt- und Landkreise (sog. Mischverwaltung) für nicht verfassungskonform erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, bis längstens 31.12.2010 eine Neuregelung zu treffen.

Nach langwierigen Diskussionen verständigte sich die Bundesregierung mit den Ministerpräsidenten der B-Länder und den Spitzen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 07.02.2010 auf eine Grundgesetzänderung mit folgenden Eckpunkten:

- Ermöglichung der weiteren Zusammenarbeit von Bundesagentur und Kommunen „aus einer Hand“
- Ermöglichung der Option für Kommunen, die die Durchführung der Aufgaben vollständig und eigenverantwortlich wahrnehmen wollen.

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat die Einigung mit Beschluss vom 13.04.2010 ausdrücklich begrüßt.

Der Deutsche Bundestag stimmte am 18.06.2010 der erforderlichen Änderung des Grundgesetzes und der für die Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II erforderlichen Änderungen des SGB II zu.

Der Bundesrat erteilte am 09.07.2010 seine Zustimmung.

### II.

#### **Neuregelungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende**

Kernpunkt der Gesetzesänderung ist die Schaffung einer „gemeinsamen Einrichtung“ (verbindliche Bezeichnung: Jobcenter), in der die Stadt- und Landkreise und die Agentur für Arbeit die Aufgaben des SGB II ab 01.01.2011 gemeinsam durchführen. Insoweit konzentrieren sich die Neuregelungen auf die Struktur des Jobcenters.

Im Detail werden die Tätigkeitsfelder und Kompetenzen der Trägerversammlung und des Geschäftsführers benannt. So entscheidet die Trägerversammlung z. B. über die organisatorischen und personalwirtschaftlichen Angelegenheiten während dem Geschäftsführer eine weitgehende Direktionsbefugnis beim Personal eingeräumt wurde. Die gemeinsamen Einrichtungen erhalten eigene Personalvertretungen, Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretungen. Die Arbeitsmarktpolitik wird auf Landesebene zwischen Bund und jeweiligem Land sowie auf Bundesebene in einem Bund-Länder-Ausschuss abgestimmt.

Die Zuordnung der Aufgaben an die Träger bleibt ebenso unverändert, wie die Anspruchsvoraussetzungen auf die materiellen Leistungen und deren Umfang. Die seither im Rahmen einer Experimentierklausel zugelassenen 69 kommunalen Träger erhalten die Möglichkeit, die seitherige Aufgabenerledigung unbefristet fortzusetzen. Gleichzeitig wurde die Zahl der möglichen Optionen um 41 auf insgesamt 110 (25 % der Träger) aufgestockt. Die Bewerbung um einen der „freien Plätze“ setzt neben einer 2/3 Mehrheit der jeweiligen Vertretungskörperschaft, die Erfüllung der in einer Rechtsverordnung (Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung - KtEfV) festgelegten Kriterien und Verpflichtungen voraus (siehe auch Anlage 1).

Nach Absprache der Länder, die über die Bewerbungen entscheiden, können in Baden-Württemberg max. 5 weitere Stadt- und Landkreise von 39 möglichen (44 Stadt- und Landkreise – 5 bereits vorhandene Optionsnehmer) zugelassen werden. Nach Aussagen des Sozialministeriums Baden-Württemberg werden bei der Entscheidung u. a. auch die seitherige Trägerschaft, die Bevölkerungs- und Beschäftigungszahlen und die wirtschaftliche Struktur des Kreises einbezogen. Aktuell gibt es Meldungen von 15 optionswilligen Kommunen. 10 sind noch unentschlossen (Aussage BA vom 24.09.2010)

### **Strukturelle Auswirkungen**

Die Gesetzesänderungen haben zur Folge, dass alle Stadt- und Landkreise und die Agentur für Arbeit ab 01.01.2011 („automatisch“) in einer „gemeinsamen Einrichtung“ zusammenarbeiten. Einer Zustimmung der Träger bedarf es dazu nicht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales spricht sich dennoch für den Abschluss einer „gründungsbegleitenden Vereinbarung“ aus.

Lediglich den Stadt- und Landkreisen, die seither in getrennter Trägerschaft arbeiteten, wurde eine Übergangsfrist bis 31.12.2011 eingeräumt.

Ungeachtet dessen haben die Stadt- und Landkreise die Möglichkeit, eine Entscheidung herbeizuführen, ob man sich um eine „kommunale Trägerschaft“ (Option) bewirbt. Die Abgabefrist endet am 31.12.2010. Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat für Ende September/Anfang Oktober 2010 die Versendung einer Bewerbungsmatrix angekündigt.

Am 18.06.2010 fand auf Initiative der Verwaltung für die Mitglieder des Gemeinderats ein Workshop statt. Themenschwerpunkt war neben einer Darstellung der geänderten Rechtslage auch die Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der beiden Organisationsformen. Die hierzu erstellte Synopse des Deutschen Städtetags wurde anschließend versandt und ist in der Anlage nochmals beigelegt (Anlage 2).

### **III.**

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Im Vorfeld der Einführung des SGB II zum 01.01.2005 hat sich die Verwaltung mit der Agentur für Arbeit intensiv über die künftige gemeinsame Aufgabenerledigung auseinandergesetzt und Eckpunkte erarbeitet. Auf der Grundlage dieser protokollierten Absprachen beschloss der Gemeinderat am 24.02.2005, mit der Agentur für Arbeit einen Vertrag zur Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II zu schließen.

In der Folge wurden weitere ergänzende Vereinbarungen getroffen:

- Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan, in dem u. a. der organisatorische Aufbau, die Gestellung von städt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Erstattung der Verwaltungskosten festgelegt wurde.
- Vereinbarung zur Durchführung der Außendienstes in Verantwortung der Stadt
- Vereinbarung zur Betreuung wohnungsloser Leistungsempfänger mit dem Katholischen Verein für soziale Dienste Heidelberg e. V. (SKM)

Die Zusammenarbeit gestaltete sich von Beginn an sehr konstruktiv und partnerschaftlich. Ungeachtet der letztlichen Entscheidungskompetenz der Agentur für Arbeit im Bereich der Eingliederungsleistungen wurden Inhalte, Ziele und Umfang der Maßnahmen abgestimmt und unter Berücksichtigung des hiesigen Arbeitsmarktes und der Struktur der Arbeitssuchenden gemeinsam festgelegt.

Seit Bekanntwerden der Gesetzesänderung führt die Verwaltung mit der Agentur für Arbeit einen intensiven Dialog zur künftigen Umsetzung des SGB II. Zwischen den jeweiligen Vertretern besteht Einvernehmen, die Zusammenarbeit auf der seitherigen Basis, unter Berücksichtigung der neuen Gesetzeslage, und einer abgestimmten Zielsetzung fortzusetzen.

Von Seiten der Agentur für Arbeit wurde die Bereitschaft erklärt, in der konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung einem Splitting der Träger bezüglich des Vorsitzes der Trägerversammlung und der Geschäftsführung, sowie einer Übernahme des Vorsitzes der Trägerversammlung durch die Stadt, zuzustimmen.

Auf die Fortschreibung der Vereinbarungen zur Durchführung des Außendienstes und der Betreuung wohnungsloser Leistungsempfänger hat man sich bereits verständigt. Ebenso wird der Kapazitäts- und Qualifikationsplan modifiziert. In Zusammenhang mit der Erbringung sozialintegrativer Leistungen der Kommune nach § 16 a SGB II sieht auch die Agentur für Arbeit in der Rückübertragung der Zuständigkeit auf die Stadt nach § 44 b Absatz 4 SGB II eine ökonomische Verfahrensweise.

Mit dem Beschluss vom 24.02.2005 hat sich der Gemeinderat einstimmig für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II entschieden. Aufgrund der in den vergangenen knapp 5 Jahren gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung, der Kooperation mit der Agentur für Arbeit und nach Bewertung der Gesetzesänderungen, plädiert die Verwaltung für eine Fortsetzung der Arbeit in einer gemeinsamen Einrichtung und spricht sich gegen eine Bewerbung um Zulassung als kommunaler Träger („Option“) aus.

Für unsere Einschätzung sind darüber hinaus u. a. auch nachfolgende Gesichtspunkte relevant: Die Durchführung der Aufgaben des SGB II in eigener Verantwortung der Kommune schließt zwar die Einflussnahme der Agentur für Arbeit aus, dennoch hat der jeweilige Kreis bei den Eingliederungsmaßnahmen nur begrenzte inhaltliche und finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten. So schreibt §§ 16 ff SGB II u.a. die persönlichen Voraussetzungen, Höhe und Dauer der Förderung vor und beschränkt den Mitteleinsatz bei der „freien Förderung“ auf max. 2 % des Eingliederungsbudgets.

Die vermeintlich erweiterten kommunalen Handlungsspielräume werden auch durch gesetzlich festgelegte Strukturen erheblich eingeschränkt. Dies verdeutlicht u. a. die Pflicht zum Abschluss von Zielvereinbarungen über passive und aktive Leistungen, die Fachaufsicht und die Berichtspflicht.

Der Wechsel von der gemeinsamen in eine alleinige Aufgabenwahrnehmung führt zu hohen temporären Reibungsverlusten und einem erheblichen finanziellen Mehraufwand in der Anlaufphase. Das Land Baden-Württemberg wird frühestens im April 2011 über die Zulassung entscheiden, die bei Zuschlag am 01.01.2012 in Kraft tritt. Dies führt dazu, dass auch optionswillige Kommunen zum 01.01.2011 die bisherige ARGE in eine gemeinsame Einrichtung überführen müssen. Frühestens im Mai 2011 kann dann mit der neuerlichen Umstrukturierung begonnen werden. Es verbleibt dann lediglich ein Zeitraum von 8 Monaten, um alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen einzuleiten und abzuschließen. So sind z. B. neben dem laufenden Dienstbetrieb sämtliche in der Eingliederung und Leistungsgewährung anhängigen Fälle in einem neuen IT-Verfahren zu erfassen, wobei für das Fallmanagement bis dato kein adäquates Verfahren auf dem freien Markt angeboten wird (die Agentur für Arbeit stellt ihre Verfahren den kommunalen Trägern nicht zu Verfügung und sieht auch keine Möglichkeit zur Datenmigration).

Nach Auswertung der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe der baden-württembergischen Stadtkreise ist bei einer Stadt in der Größenordnung Heidelbergs mit einem Umstellungsaufwand von mindestens 1 Millionen € zu rechnen.

In der Gesamtbetrachtung spricht sich die Verwaltung für eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit in einer gemeinsamen Einrichtung und gegen die Beantragung einer Zulassung als kommunaler Träger aus und bittet den Gemeinderat um ein entsprechendes Votum, verbunden mit dem Auftrag an den Oberbürgermeister mit der Agentur für Arbeit eine gründungsbegleitende Vereinbarung für die gemeinsame Einrichtung zu schließen.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner